HOCHTAUNUSKREIS – DER LANDRAT
GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Herr
[redacted]

[redacted]

11. Juni 2019

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrter Her[redacted]
aufgrund meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229 f.) in der derzeit geltenden Fassung ergeht gemäß § 5 Abs. 2 u. 3 VIG folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag auf Informationszugang zu **„Spielbank Bad Homburg, Kisseleffstraße 35 in 61348 Bad Homburg v.d.H."** wird stattgegeben.

Diese Entscheidung wird mit gleicher Post dem betroffenen Lebensmittelunternehmen bekanntgegeben.

Wenn nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kein Widerspruch des Lebensmittelunternehmens gegen diese Entscheidung vorliegt oder es vorher auf Rechtsmittel verzichtet, werde ich Ihnen die gewünschten Informationen auf dem Postweg zukommen lassen.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hochtaunuskreis, Der Landrat, Fachbereich 60.50 – Gesundheitsdienste, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Amtstierärztin

Taunus
Die Höhe

[redacted]

Deutsche
FRANKIT
14.06.19

[redacted]